

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**

zur Vorberatung im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Neufassung der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte**

Bezug:

Anlagen: 2 Anlage 1 Geschäftsordnung für Ortsbeiräte
 Anlage 2 Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen

Beschlussantrag:

1. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte in der Fassung vom 22.04.2013 (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Mitglieder des Ortsbeirats, welche die Voraussetzungen nach der Geschäftsordnung § 1 Abs. 2 nicht erfüllen, können bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode des Gemeinderats im Ortsbeirat verbleiben.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Mit der neuen Geschäftsordnungen werden klarere Regelungen hinsichtlich der Bildung, der Aufgabenstellung und des Geschäftsgangs getroffen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung:

Die Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 29.09.2009 regelt die Aufgabenstellung und Grundsätze für den Geschäftsgang. In den vergangenen Monaten sind jedoch immer wieder Fragen gestellt worden, die durch die Geschäftsordnung nicht eindeutig geregelt sind. Dies betrifft insbesondere die Bildung der Ortsbeiräte und die Themen, die dort behandelt werden sollen.

2. Sachstand

Die Bildung von Ortsbeiräten geht auf das Jahr 1948 zurück. Dort wurden zunächst für Derendingen und Lustnau „Ortsausschüsse“ gebildet. Ihnen gehörten die im Stadtteil wohnhaften Mitglieder des Gemeinderats an. Mit der neuen Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 1956 wurden diese durch „Bezirksbeiräte“, gebildet aus vom Gemeinderat bestellten Bürgerinnen und Bürgern aus dem jeweiligen Wohnbezirk, ersetzt. Da die rechtlichen Voraussetzungen dafür in Tübingen jedoch nicht gegeben waren, entschied sich der Gemeinderat für die Einrichtung beratender Ausschüsse nach § 41 GemO, die den Namen „Ortsausschuss“ behielten.

Mit der neuen Hauptsatzung von 1967 wurden „Beiräte aus sachkundigen Bürgern“ zur Beratung des Oberbürgermeisters eingeführt. Dies führte 1968 zur Aufgabe der „Ortsausschüsse“ und zur Bildung der Ortsbeiräte Derendingen und Lustnau. Seither sind die Ortsbeiräte nicht mehr nach den Vorschriften des § 41 GemO über beratende Ausschüsse zusammengesetzt. Die Besetzung erfolgt stattdessen mit von den Fraktionen benannten Vertrauenspersonen, diese können auch in diesem Stadtteil wohnende Mitglieder des Gemeinderats sein.

1994 wurden vom Gemeinderat die Ortsbeiräte „Mitte/West“ und „Nordstadt“ gebildet. Durch weitere Beschlüsse des Gemeinderats in den Jahren 2000 und 2009 entstanden die heutigen Ortsbeiräte in Derendingen, Lustnau, Stadtmitte, Weststadt, Nordstadt und der Südstadt.

Die derzeitige Fassung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.09.2009 regelt in erster Linie die Aufgabenstellung und den Geschäftsgang der Ortsbeiräte. Es hat sich jedoch gezeigt, dass hier eine Präzisierung hinsichtlich der Bildung, der genauen Aufgabenstellung und der Beschlussfassung erforderlich ist:

2.1. Bildung der Ortsbeiräte

Die Bildung der Ortsbeiräte ist in der Geschäftsordnung nicht abschließend geregelt, dies gilt insbesondere für die Frage, welche Voraussetzungen Bürgerinnen und Bürger haben müssen, um als Ortsbeirat bestellt werden zu können. Aus der Historie der Bildung der Ortsbeiräte lässt sich der Wille des Gemeinderats ableiten, dass dies Bürgerinnen und Bürger sein sollen, die Bürgerinnen und Bürger im Sinne des § 12 GemO sind, also für den Gemeinderat wählbar sind, und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Zudem können auch Mitglieder des Gemeinderats zugleich Mitglied eines Ortsbeirates sein.

Allerdings wurden in der Praxis hiervon vereinzelte Ausnahmen gemacht, so dass derzeit in den Ortsbeiräten auch Personen Mitglied sind, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, stattdessen aber bspw. früher einen beruflichen Bezug zum Gebiet hatten.

2.2. Aufgabenstellung

Die Ortsbeiräte sind ein rein beratendes Gremium ohne Beschlusskompetenz. Durch die Art der Bildung und durch diese Einschränkung unterscheiden sie sich grundsätzlich von den Ortschaftsräten. Daher greifen die Regelungen der Hauptsatzung zur Zuständigkeit des Ortschaftsrates (§ 19) nicht für die Ortsbeiräte.

Die derzeit gültige Geschäftsordnung sieht ein Anhörungsrecht der Verwaltungsorgane der Universitätsstadt Tübingen (Gemeinderat, Oberbürgermeister) in wichtigen Angelegenheiten der Bau- und Verkehrsplanung, der Schulplanung, der Sozialplanung sowie der weiteren öffentlichen Aufgaben, soweit eine Anhörung erforderlich erscheint, vor. Darüber hinaus haben die Ortsbeiräte Vorschlagsrecht in allen öffentlichen Angelegenheiten.

2.3. Beschlussfassung

Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte orientiert sich nicht an der Größe der Fraktionen im Gemeinderat, da unabhängig von dieser jede Fraktion genau eine Vertrauensperson vorschlägt. In der derzeit gültigen Geschäftsordnung ist daher festgelegt, dass, sofern eine Beschlussfassung nicht einstimmig erfolgt, das Abstimmungsverhalten jedes einzelnen Mitglieds des Ortsbeirats in der Niederschrift zu vermerken ist.

Daraus abgeleitet wurden in der Praxis die Stimmen der Mitglieder entsprechend der Stärke der sie vorschlagenden Fraktionen gewichtet. Eine Empfehlung konnte daher auch dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates gegen einen Beschlussantrag waren, die befürworteten jedoch in gewichteten Stimmen eine Mehrheit hatten.

2.4. Niederschrift

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung sieht vor, dass die Niederschrift von der bzw. dem Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. In der Praxis wird diese Vorgabe jedoch nicht eingehalten, da zwischenzeitlich Beschlussprotokolle verfasst werden, die kurz nach der Sitzung erstellt und den Mitgliedern des Ortsbeirats zur Verfügung gestellt werden, so dass gegebenenfalls der Niederschrift widersprochen werden könnte.

3. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, durch eine Neufassung der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte für mehr Klarheit zu sorgen. Neben einigen redaktionellen Änderungen und kleineren Änderungen, wie bspw. die Ergänzung, dass, wie in der Praxis üblich, in den Ortsbeiräten auch anwesenden Bürgerinnen und Bürgern das Wort erteilt werden kann, sind dies insbesondere folgende Punkte:

3.1. Bildung der Ortsbeiräte

Bei der Bildung der Ortsbeiräte empfiehlt die Verwaltung eine klare Regelung, die zum einen an die Wählbarkeit für den Gemeinderat, zum anderen an den Wohnsitz gebunden ist. Allerdings sollen Mitglieder, die diese Vorgabe derzeit nicht erfüllen, bis zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderats im kommenden Jahr im Gremium verbleiben können.

3.2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung soll präzisiert werden, indem insbesondere bei den Angelegenheiten der Bau- und Verkehrsplanung genauer beschrieben wird, wann diese beraten werden sollen. Neu eingeführt wird zudem der Sachverhalt der Kenntnisnahme von Vorlagen: Hier besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Ortsbeirat, jedoch ist keine Beratung vorgesehen.

Anstatt eines Vorschlagsrechts wird dem Ortsbeirat nun das Recht eingeräumt, sich mit Empfehlungen und Anregungen an die Verwaltung zu wenden. Dies ist darin begründet, dass aus dem Vorschlagsrecht der Anspruch abgeleitet werden könnte, dass der Gemeinderat, falls dies in seine Zuständigkeit fällt, den Vorschlag beraten muss.

3.3. Empfehlung

Der Ortsbeirat kann, wie unter 2.2. ausgeführt, keine Beschlüsse fassen, sondern lediglich gegenüber dem Gemeinderat Empfehlungen aussprechen. Daher schlägt die Verwaltung vor, den Begriff „Beschluss“ in „Empfehlung“ zu ändern. Zudem soll in der Geschäftsordnung die Praxis festgehalten werden, dass bei Abstimmungen die Sitzzahl der Fraktion im Gemeinderat, von der das Mitglied vorgeschlagen wurde, maßgeblich ist.

3.4. Niederschrift

Bei der Niederschrift soll künftig auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Da die Ortsbeiräte das Protokoll direkt nach dessen Fertigstellung erhalten, kann ein Widerspruch, falls erforderlich, zeitnah erfolgen.

4. Lösungsvarianten:

4.1. Die derzeit gültige Geschäftsordnung bleibt in Kraft.

4.2. Die Geschäftsordnung wird geändert, es werden jedoch einzelne Abschnitte anders gefasst.

5. Finanzielle Auswirkung:

keine

6. Anlagen:

Anlage 1 Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 22.04.2013

Anlage 2 Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen

Bitte nichts eintragen erscheint nicht in der Vorlage